

also genau dieselben 27 Schriften, die wir jetzt noch in demselben haben, und äußert gegen seine derselben irgend einen Zweifel oder Verdacht. Dieselben Schriften nennt auch Cyrillus von Jerusalem als die neutestamentlich-canonischen, nur daß er die Apocalypse übergeht, und daselbe gilt vom 60. Canon der Synode von Laodicea; Gregor von Nazianz aber zählt wieder dieselben Bücher wie Athanasius auf und bemerkt nur, daß Einige bloß drei katholische Briefe annehmen und Manche die Apocalypse vom Canon ausschließen. Es ist klar, daß hier die Zeugnisse für die früher angefochtenen Bücher durchaus günstig lauten, und der Grund davon wird sich schwerlich irgend anderswo als in der schon erwähnten Synode von Nicäa finden lassen. Auf ihr werden sich die aus allen Gegenden versammelten Väter wohl auch über die Uebersetzungen und das herkömmliche Verhalten der einzelnen Kirchen in Betreff der neutestamentlichen Schriften verständigt haben, wenngleich die nur mangelhaft erhaltenen Synodalacten nichts davon sagen. Daß die Synode jedenfalls auch über die in den Canon gehörigen Bücher berathen haben müsse, erhellt schon aus der Bemerkung des hl. Hieronymus in Betreff des Buches Judith: *Hunc librum synodus Nicaena in numero sanctarum scripturarum legitur computasse* (Prol. in L. Judith). Das Ergebnis solcher Berathungen konnte auf Grund der vorhandenen Uebersetzungen kein anderes sein, als die allgemeine Anerkennung der theilweise beanstandeten Canonicität der mehr erwähnten Schriften; denn Eusebius sagt ja selbst, daß dieselben in den meisten Kirchen gleich den übrigen heiligen Büchern öffentlich vorgelesen und nur deswegen von Manchen bezweifelt worden seien, weil die Alten sie nicht häufig erwähnten (H. E. 2, 23; 3, 31). Hierdurch wird auch klar, daß die früheren Zweifel und Einreden nur Privatansichten Einzelner waren und nicht den Sinn der Kirche ausdrückten, sowie sie auch nicht auf der kirchlichen Gesamtüberlieferung beruhten. Und wenn später noch da und dort, wiewohl nicht häufig, die Apocalypse beanstandet wird, so liegt auch davon der Grund nicht in der kirchlichen Tradition, sondern im Inhalte des Buches, und die Beanstandungen sind wieder nur vereinzelte Privatansichten, welche die kirchliche Praxis gegen sich haben. Nun kann es nicht mehr bestreben, daß die schon erwähnten Decrete des Concils zu Rom 374, sowie die zu Hippo (393) und Carthago (397) entworfenen Verzeichnisse der canonischen Schriften dieselben 27 Bücher als die neutestamentlich-canonischen aufzählt, die wir jetzt noch im Canon des N. T. haben. Wie dieses Verzeichniß in Kurzem die Zustimmung der gesammten Kirche erhielt, so war von da an der neutestamentliche Canon nicht bloß herkömmlich, sondern auch gesetzlich für die Folgezeit normirt. (Ausführl. bei Kaulen, Einl. 25 ff.) [Welt (Kaulen).]

**Canones Apostolorum**, s. Constitutiones.

**Canonica sive communis vita**, das geordnete Zusammenleben von Weltgeistlichen, findet sich

bereits im vierten Jahrhundert, indem Eusebius von Vercelli (gestorben gegen 371) den Clerus seiner bischöflichen Stadt zu einem solchen um sich versammelte (S. Ambros. ep. 81, serm. 69). Seinem Beispiele folgte im fünften Jahrhundert der hl. Augustin, welcher die Cleriker von Hippo in seinem bischöflichen Hause wohnen ließ, mit ihnen die gleiche einfache Kleidung trug und gemeinsam mit ihnen speiste. Um diese Gemeinschaft in Allem zu erhalten, nahm er Niemanden in seinen Clerus auf, der nicht auf den Genuß seines Sondererigenthums verzichtete, und schloß auch in den ersten Zeiten alle vom Clerus wieder aus, welche diesem Verzicht nicht treu blieben (S. August. Ep. 59 (149). 64 (22). 73 (245). 101 (162). 224 (125); *De diversis* serm. 49; Possidius, *Vita S. August. c. 5. 11*). Zu Hippo zeigt sich aber noch deutlicher als zu Vercelli, daß es sich um kein eigentlich weltliches Institut handelte, wenn auch die Wohnung gegen der Aehnlichkeit wohl monasterium genannt wurde; der hl. Augustin unterscheidet selbst diese Cleriker deutlich von den Mönchen, und die Klostergebäude durften nicht abgelegt werden. In Afrika wurde dieses gemeinschaftliche Leben der Geistlichen noch zu Lebzeiten des hl. Augustinus, aus dessen Clerus Viele auf Bischofsstühle erhoben wurden, auch bei anderen Cathedralen angeführt; daß es in außerafrikanischen Kirchen geschah, wird nirgends bezeugt. Im Orient bildete schon die Häufigkeit verheirateter Priester ein Hinderniß. In Afrika selbst machte die Verfolgung der Vandalen diesen Instituten ein Ende.

Die Vortheile der *vita communis* für das geistliche Leben waren zu groß, als daß diese sobann nicht auch in den folgenden Jahrhunderten vereinzelt zur Ausführung gebracht worden wäre, wenn auch ohne die durchgreifende Verpflichtung zum Verzicht auf den Eigenthumsgenuß. Ein Zeugniß hierfür gibt Bomerius (um 498; *De vita contempl. 2, 10*). Auch die vierte Synode von Toledo (633) setzt (in c. 23) voraus, daß die Priester und Diaconen nur, wenn Kränklichkeit sie dazu zwang, in eigenen Zellen und nicht im Conclave des Bischofs wohnten. Für Tours bezeugt der hl. Gregor Turon. (*Hist. 10, 21*), daß der Bischof Vaudinus eine *mensa canonicorum* eingeführt habe, und derselbe erwähnt (*Vit. patr. c. 9*) eine gemeinsame *mensa canonica* zu Bourges. Für Rheims berichtet der Biograph des heiligen Bischofs Rigobertus (um 700): *Canonicam clericis religionem resituit* (Bolland. Jan. I, 174). Zu Rom bestand am Lateran auch schon früh eine *vita communis* (Moroni, *Dizionario VII, 254*). Immerhin waren aber diese Einrichtungen vereinzelt, und erst im Verlauf des achten Jahrhunderts erhielt die *vita communis* des Peliclerus eine weitere Verbreitung. Das Bedürfnis einer solchen war damals dringender geworden. Bei der Ausbreitung des Christenthums auf dem Lande lebten viele Cleriker außerhalb der bischöflichen Stadt, auch auf den Schlössern des Adels, und zeigten